

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Plan² ist eine Full-Service Event Agentur. Sie bietet ein auf die speziellen Anforderungen der Kunden zugeschnittenes Konzept, die Organisation und Durchführung von Paintball-Veranstaltungen und der damit zusammenhängenden Leistungen an.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen Plan², Paintball – Partner (inh. Timo Schmiedel) - im weiteren Veranstalter genannt – und dem / den Teilnehmern.
Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Änderungen und Ergänzungen behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Veranstalter ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Veranstalter unterbreitet dem / den Teilnehmern ein unverbindliches schriftliches Angebot.
- (2) Die Annahme dieses unverbindlichen Angebots durch den / die Teilnehmer hat schriftlich zu erfolgen. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch den Veranstalter kommt der Vertrag zustande.

§ 3 Leistungen

- (1) Die Leistungen des Veranstalters werden zwischen ihm und dem / den Teilnehmern individuell vereinbart.
- (2) Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der / die an den Veranstaltungen beteiligten Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (4) Schließt ein Teilnehmer für eine aus mehreren Personen bestehende Teilnehmergruppe einen Vertrag mit dem Veranstalter ab, so ist der Teilnehmer verpflichtet, die jeweiligen Namen, Geburtsdaten und Adressen, sowie eine Vertretungsvollmacht der einzelnen Teilnehmer beizufügen.
Alle Teilnehmer werden Gesamtschuldner des Vertrages mit dem Veranstalter.

§ 4 Preise

- (1) Die Angebote und Preise des Veranstalters sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Die Preise sind zwischen den Parteien individuell und schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Die Preise gelten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erhöht sich durch gesetzliche Bestimmungen die in den Preisen enthaltene Mehrwertsteuer, ist der Veranstalter berechtigt, die vereinbarten Preise ohne gesonderte Zustimmung des / der Teilnehmer, entsprechend anzupassen.

§ 5 Zahlungsweise, Zahlungsverzug

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, vor Beginn der Veranstaltung von jedem Teilnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des Gesamtpreises zu verlangen. Die Vorauszahlung ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto des Veranstalters zu überweisen.

Kontonr.: 54015
BLZ: 445 512 10
Stadtsparkasse Hemer.

- (2) Der Restbetrag ist nach Durchführung der Veranstaltung sofort fällig und in Bar zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen Verbraucher beteiligt sind, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- (4) Die Aufrechnung und / oder Minderung durch den / die Teilnehmer gegenüber Forderungen des Veranstalters wird grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des / der Teilnehmer gegen den Veranstalter.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der / die Teilnehmer sind über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie über ihr Widerspruchsrecht zur Verwendung ihres anonymisierten Nutzungsprofils für Zwecke der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung des Dienstes ausführlich unterrichtet worden.

- (2) Der / die Teilnehmer stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dem Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung übermittelten personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.

§ 7 Rücktritt des Teilnehmers

- (1) Zum Rücktritt sind der / die Teilnehmer nur bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Rücktrittsgründe berechtigt. Die Abwicklung des Rückgewährschuldverhältnisses richtet sich nach den §§ 346 ff. BGB, wobei die geleistete Vorauszahlung nicht rückerstattet wird. Diese verbleibt zur Deckung der dem Veranstalter bisher entstandenen Kosten bei diesem.
- (2) Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge des Rücktritts nutzlos werden, sind durch die Vorauszahlung abzudecken. Sollte diese nicht zur Kostendeckung ausreichen, ist der Veranstalter berechtigt, von dem / den Teilnehmern Erstattung zu verlangen.
- (3) Die Zahlungspflicht der / des Teilnehmers entfällt, wenn der Rücktritt aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund erfolgt ist.
- (4) Beim Rücktritt nach bereits erfolgter Buchung einer Veranstaltung erfolgt die Rücktrittsentschädigung, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlichen möglichen anderweitigen Verwendung der Leistung nach folgenden pauschalen Prozentsätzen des jeweiligen Buchungspreises:

Ab Zugang der Bestätigung vom 14 – 10 Tag vor Beginn: 30%

vom 09 – 05 Tag vor Beginn: 50%

vom 04 – 02 Tag vor Beginn: 85 %

Ab dem Tag (des Beginnes) / bei Nichterscheinen / Nichtantritt 100 %

§ 8 Rücktritt des Veranstalters

- (1) Für den Fall, dass die Vorauszahlung nicht spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto des Veranstalters eingezahlt wurde, ist dieser nach eigenem Ermessen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (2) Der Veranstalter ist darüber hinaus aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn z.B.:
- höhere Gewalt oder andere vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,

- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (Person des Teilnehmers, Zweck der Anmietung, usw.) bestellt wurden,
 - der Veranstalter begründeten Anlass hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Veranstalters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- und Ordnungsbereich des Veranstalters zuzurechnen ist,
 - der Veranstalter von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des / der Teilnehmer nach Vertragsabschluss verschlechtert haben, insbesondere wenn der / die Teilnehmer fällige Forderungen des Veranstalters nicht ausgleichen oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bieten und deshalb Zahlungsansprüche des Veranstalters gefährdet erscheinen,
 - der / die Teilnehmer über ihr Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder ihre Zahlungen eingestellt haben,
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des / der Teilnehmer eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wurde.
- (3) Der Veranstalter hat den / die Teilnehmer von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Bei berechtigtem Rücktritt des Veranstalters entsteht kein Anspruch des / der Teilnehmer auf Schadensersatz.

§ 9 Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken durch den / die Teilnehmer zu den Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

§ 10 Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Sachen

Mitgeführte Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des / der Teilnehmer in den Veranstaltungsräumen des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seinerseits. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Eine etwaige notwendige Versicherung von mitgebrachten Gegenständen obliegt dem / den Teilnehmern.

§ 11 Haftung des / der Teilnehmer

Der / die Teilnehmer haften für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch ihn / sie selbst verursacht werden.

§ 12 Haftung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine vertraglichen Verpflichtungen.
- (2) Ansprüche des / der Teilnehmer auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Veranstalter die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Bei sonstigen Schäden haftet der Veranstalter nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder groben fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Veranstalters auftreten, wird der Veranstalter bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des / der Teilnehmer bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der / die Teilnehmer sind verpflichtet, das ihnen Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben oder einen möglichen Schaden gering zu halten.

§ 13 Hinweis auf AGB von Leistungsträgern

Der / die Teilnehmer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Benutzung der gemieteten Paintballhalle, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der einzelnen Hallenbetreiber zu beachten sind. Diese werden dem / den Teilnehmern per E-Mail, durch Angabe des Links auf der Internetseite des Betreibers oder schriftlich per Post vom Veranstalter zugänglich gemacht.

§ 14 Haftungsausschluss / Verzichtserklärung

- (1) Der / die Teilnehmer werden vom Veranstalter über die möglichen Risiken, die der Spielverlauf mit sich bringt, in Kenntnis gesetzt. Sie nehmen an den Veranstaltungen auf eigene Gefahr teil.
- (2) Der / die Teilnehmer stellen den Veranstalter, die weiteren Organisatoren des Spiels, die Spielfeld-, bzw. Hallenbetreiber, die Grundstücksbesitzer sowie die anderen Mitspieler von jeglicher Haftung frei.
- (3) Der / die Teilnehmer verpflichten sich, die Regelungen des § 14 dieser Bedingungen ohne Einschränkungen einzuhalten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Haftungsbeschränkung / Verzichtserklärung vor Veranstaltungsbeginn von jedem Teilnehmer unterschrieben dem Veranstalter zu übergeben.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und den sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsbeziehungen ist das Gericht am Sitz des Veranstalters örtlich zuständig.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich verwirklichen.